

mischem Wetter in Folge schlechter Befestigung leicht vorkommendes Umschlagen die vorübergehenden oder in das Haus eintretenden Personen in Gefahr gerathen, verletzt zu werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach Maßgabe des § 366 sub 8 und 10 d. R.-St.-Gesetz. geahndet werden. — Bef. v. 10. März 1873.

74) Die Bekanntmachung vom 2. November 1876, das Anbringen von Außenschirmen, Beleuchtungs- und Vorrichtungen zc. betr., wird hierdurch mit einer Zusatzbestimmung über das Anbringen von Schildern, wie folgt, erneuert.

Zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs wird hiermit Folgendes angeordnet, bez. in Erinnerung gebracht:

1. Außenschirme (sogen. Marquisen) dürfen vor den Gewölbefenstern nur dergestalt angebracht werden, daß die zu deren Aufspannung erforderlichen Stangen 2 Meter 13 Centimeter (90 Zoll) hoch, von dem Trottoir ab gerechnet, befestigt werden und zwar muß diese Entfernung sowohl am Punkte der Befestigung am Gebäude, als auch am vorderen Ende der Stangen vorhanden sein;

2. die Länge der Seitenstangen hat sich in allen Fällen nach der Breite des Trottoirs in der Weise zu richten, daß letzteres von der Marquise nicht überragt wird;

3. die Leinwand der Außenschirme, bez. die daran angebrachten Fransen und sonstigen Verzierungen dürfen, wenn die Außenschirme aufgespannt sind, nicht mehr als 8 Centimeter über die Seiten- und Frontstangen herabhängen;

4. diejenigen Marquisen, welche mit sogenannten Schiebern oder Läufern versehen sind, dürfen niemals unter die vorschristmäßige Höhe von 2 Meter 13 Centimeter über der Trottoirfläche herabgeschraubt werden;

5. bei der Anbringung von Beleuchtungs- und Vorrichtungen vor den Gewölbefenstern ist gleichfalls die normale Höhe von mindestens 2 Meter 13 Centimeter über der Trottoirfläche streng einzuhalten. Was dagegen

6. die Aushängeläden und sonstigen zur Ausstellung der Waaren dienenden Verkaufsvorsetzer, sowie die Schilder betrifft, so bedarf es dann, wenn dieselben in den Raum des Trottoirs hineinreichen und tiefer als 2 Meter 13 Centimeter, von dem Trottoir ab gerechnet, angebracht werden sollen, zur Anbringung jederzeit der ausdrücklichen Genehmigung der Königl. Polizei-Direction und sind daher Gesuche um diese Erlaubniß stets rechtzeitig und vor der Herstellung der beabsichtigten Vorrichtung hier einzureichen. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften würden nach § 366 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet, auch vorschriftswidrige Herstellung auf Kosten der Contravenienten polizeibrigkeitswegen beseitigt werden und behält man sich vor, in Zukunft wegen dergleichen vorschriftswidriger Vorrichtungen außer den Eigenthümern, bez. Miethern der betreffenden Locale noch die Schlosser, welche die Vorrichtungen angebracht haben, zur Verantwortung zu ziehen. Bef. v. 2. Nov. 1877.

75) Ungeachtet wiederholter Verbote ist das verkehrshemmende Aushängen und Auslegen von Verkaufsartikeln, namentlich Bekleidungsstoffen und fertigen Bekleidungsstücken, an den Außenseiten der Geschäftsräume seitens der Inhaber zahlreicher hiesiger Kaufläden bisher nicht abgestellt worden.

Die Königl. Polizeidirection sieht sich jedoch im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Erhaltung eines ungehinderten Fußverkehrs auf den Straßen und Plätzen hiesiger Stadt, wie auch aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten genöthigt, mit allem Ernste auf Befolgung des bezüglichen Verbotes zu achten, und behufs größerer Sicherheit in Handhabung desselben für die Zukunft alles Aushängen und Auslegen von Verkaufsartikeln an den Straßen- und Plätzen der Geschäftsräume hiesiger Stadt andurch unbedingt zu untersagen, sobald nicht die betreffenden Gegenstände in solcher Höhe angebracht sind, daß ihr unteres Ende, wie schon bisher für die Marquisen vorgeschrieben war, mindestens 2 Meter 13 Centimeter (90 Zoll) senkrecht von der Fußbahn entfernt bleibt. Zuwiderhandlungen gegen dieses erneute Verbot werden in Gemäßheit d. R.-St.-G.-B. § 366, 9 und 10, unnachsichtlich geahndet werden. — Bef. v. 13. Novbr. 1873, zuletzt erneuert am 11. März 1877.

76) Nach der von der Königl. Polizei-Direction unter dem 12. April 1869 zu möglichster Abstellung von Störungen der freien Passage und des ungehinderten Geschäftsverkehrs erlassenen Bekanntmachung ist das Abwaschen der Häuser innerhalb der Grenzen des hiesigen Stadtgebietes an Wochenmarktstagen (Montags und Freitags) überhaupt verboten und an den anderen Wochentagen nur bis Vormittags 9 Uhr gestattet. Die unterzeichnete Königl. Polizei-Direction findet sich veranlaßt, dieses Verbot hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß Uebertretungen nach § 366 unter 10 d. R.-St.-G.-B. — und zwar abgesehen von der etwa im einzelnen Falle begründeten Verpflichtung zum Schadenersatz — mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thälern (sechszig Mark), oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden müßten. Bef. v. 2. April 1874, zuletzt erneuert am 7. April 1879.

77) Im R. Großen Garten, dessen Anlagen dem Schutze des Publikums empfohlen werden, ist untersagt:

1) das Treiben von Vieh und das Fahren mit Wirthschafts-, Hand- oder Lastwagen, soweit Wagen dieser Art nicht im Großen Garten selbst nothwendig zu verkehren haben, auf sämtlichen Wegen;

2) das Gehen, Fahren und Führen von Handpferden auf den durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift bezeichneten Reitwegen;

3) das Reiten außerhalb der Reit- und Fahrwege;

4) das Fahren außerhalb der Fahrwege;

5) das Nebeneinanderfahren von Kinderwagen auf den Fußwegen;

6) das Halten mit Kinderwagen auf den Fußwegen und an den Gartenbänken außerhalb der Spielplätze;

7) das Betreten der Gehölzpartien, Grasplätze und Wegeeingassungen;

8) das Beschädigen, Beschmutzen, Beschreiben oder Bemalen von Gebäuden, Einfriedigungen, Statuen, Bänken, Warnungstafeln und das Befestigen von Plakaten und dergleichen an selbigen oder an Baumstämmen;

9) das Abbrechen oder Einsammeln von Zweigen, Blättern, Blumen und Früchten; das Beschädigen von Pflanzungen;

10) Hunde in den zwischen der Lennestraße und der großen Quer-Allee belegenen und in den das